



**Öffentliche Bekanntmachung  
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz  
der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 nach dem  
Infektionsschutzgesetz vom 18. März 2020**

hier: Weitere Kontakt reduzierende Maßnahmen

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen angeordnet:

1. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab sofort zu schließen bzw. einzustellen:
  - a.) Gaststätten wie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und Cafés (soweit nicht in Ziffer 2 dieser Verfügung geregelt; ausgenommen ist der Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum Verzehr außer Haus sowie die Auslieferung zuvor bestellter zubereiteter Speisen und Getränke),
  - b.) Theater, Kinos, Museen, Opern- und Konzerthäuser,
  - c.) Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks,
  - d.) Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
  - e.) Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  - f.) Fitnessstudios, Schwimmbäder, sog. Spaßbäder sowie Saunen und ähnliche Einrichtungen,
  - g.) öffentliche wie private Spiel- und Bolzplätze, (Weitergehende Regelungen zu städtischen Spielplätzen siehe unter Ziffer 9)
  - h.) Volkshochschulen, Musikschulen und sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen,
  - i.) Reisebusreisen mit Ein- oder Ausstieg von Personen im Stadtgebiet von Düsseldorf,
  - j.) jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und



- privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- k.) Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen,
- l.) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
2. Der Zugang zu nachstehenden Einrichtungen darf (sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich) nur gestattet werden, wenn die Besucher mit Kontaktdaten registriert werden, die Besucherzahl insgesamt 50 gleichzeitig anwesende Personen nicht übersteigt, zwischen Speisetischen ein Mindestabstand 2 Metern eingehalten wird und Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen am Eingang und in den Toilettenanlagen angebracht werden:
- a.) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen
- b.) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.
- Soweit Gaststätten nicht nach dieser Verfügung zu schließen sind, dürfen sie frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15 Uhr zu schließen.
3. Nicht zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Verkaufsstellen des Einzelhandels.
- Alle übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
4. Der Zugang zu Einkaufszentren, »Shopping-Malls« oder »Factory Outlets« und vergleichbaren Einrichtungen darf Kunden nur gestattet werden, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen im Sinne von Ziffer 3 befinden und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
5. Erweiterung von Öffnungszeiten zur Lebensmittelversorgung
- Folgenden Einzel- und Großhandelsbetrieben ist bis auf weiteres auch die Öffnung bzw. Geschäftstätigkeit an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag): Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Apotheken, außerdem Geschäfte des Großhandels.



6. Sämtliche unter den o.a. Maßgaben geöffneten Verkaufsstellen haben auf eine besondere Hygiene zu beachten, den Zutritt zur Vermeidung von Personenansammlungen zu beschränken und auf eine Vermeidung von Warteschlangen hinzuwirken.
7. Übernachtungsangebote dürfen nur zu nicht touristischen Zwecken genutzt werden, ein Anbieten zu touristischen Zwecken während der Dauer dieser Verfügung ist untersagt.
8. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt, das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
9. Hinsichtlich der städtischen Spielplätze, Bolzplätze sowie der sog. Spielhöfen auf Schulhöfen untersagt die Stadt Düsseldorf als Betreiberin hiermit das Betreten und die Benutzung.
10. Die vorstehenden Anordnungen sind sofort zu vollziehen. Sie gelten ab sofort und zunächst bis zum 19. April 2020.
11. Bekanntgabe  
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
12. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

**Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der einschlägigen fachaufsichtlichen Weisungen und Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW »Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14. März 2020 / Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern« sowie »Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020« vom 15. März 2020 und vom 17. März 2020.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der vorstehenden Schutzmaßnahmen



ist § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG). Sie dienen insgesamt der Verhinderung der Ausbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2. Die Entwicklung des Krankheitsgeschehens in Düsseldorf und Nordrhein-Westfalen zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahren nicht ausreichen. Die in den Erlassen geschilderten Überlegungen mache ich mir hiermit vollumfänglich zu eigen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur durch eine radikale Reduzierung der unmittelbaren persönlichen sozialen Kontakte der Menschen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Zu Ziffer 2)

Die gespeicherten Kontaktdaten sind innerhalb von einer Woche nach Aufhebung dieser Allgemeinverfügung zu löschen bzw. zu vernichten.

Zu Ziffer 8)

Mit der umfassenden Untersagung von Veranstaltungen erübrigen sich die vorangegangenen Verfügungen in Bezug auf Veranstaltungen von mehr als 1.000 Besuchern bzw. bis zu 1.000 Besuchern. Sie werden im Interesse einer größeren Klarheit und einer Harmonisierung der zeitlichen Geltungsdauer mit der aktuellen Erlasslage aufgehoben.

Die Aufhebung des Verbotes für Gottesdienste und Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften erfolgt unter Bezugnahme auf eine entsprechende gegenüber der Landesregierung abgegebene Selbstverpflichtung der Religionsgemeinschaften, eine ordnungsbehördliche Regelung ist danach nicht mehr erforderlich.

Zu 10) Sofortige Vollziehung, Befristung.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich werde ich die Sachlage weiter beobachten und diese Anordnungen ggf. anpassen.

zu 11) Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Aushang an der Anschlagtafel im



Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6-8 (Eingangsbereich). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 21. März 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Zu 12.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Die Klageerhebung befreit aus den zu 10) dargelegten Gründen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht von der Pflicht zur Beachtung dieser Anordnung.

Düsseldorf, 18.03.2020

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister